

Neue
Perspektiven
für Ihren
Unternehmens-
erfolg

perspecto



Es rumort im Gemeindehaushalt

Konsolidierung ist oft angesagt.
Aber wie geht das?

Peter Pilz, Geschäftsführer der kommunal-s Gruppe
im Interview

perspecto:

Eine Sicherung des finanziellen Spielraums von Kommunen durch die Stabilisierung öffentlicher Schulden. Wie ist das in Zeiten wie diesen zu schaffen?

Pilz:

Vorweg ist es erstrebenswert, die für den Gemeindehaushalt relevanten Faktoren zu analysieren, indem man aktuelle Rechnungsabschlüsse mit jenen der vergangenen 3 Jahre vergleicht. Diese Prognosedarstellung stellt die Basis für die zu setzenden Sanierungsmaßnahmen dar.

perspecto:

Heutzutage sind Kommunen immer häufiger einem finanziellen Druck ausgesetzt. Ein Zustand, den man jedoch vorbeugend durch eine gezielte Planungsstruktur deutlich verbessern kann. Worauf sollte man gerade bei Finanzplanungen achten?

Pilz:

Hier ist vor allem darauf zu achten, den Überblick über laufende Einnahmen und Ausgaben (Ertragsanteile, eigene Steuern, laufende Transferzahlungen, Personalaufwand, Verwaltungs- und Betriebsaufwand, Ge- und Verbrauchs-

güter, Zinsen) zu wahren. Plant man diese Kosten effektiv und vorausschauend und vor allem im Hinblick auf mögliche Folgewirkungen, ist eine "gesunde" Entwicklung des Haushalts möglich. Ziel muss sein, eine sogenannte Manövriermasse oder auch finanzielle Reserven zu schaffen, auf die man später für andere Investitionen zurückgreifen kann. Ziel ist es, Kosteneinsparungspotenziale früh genug zu identifizieren, um entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen zu definieren.

perspecto:

Können Sie uns Beispiele nennen, durch welche Maßnahmen Verbesserungen möglich sind?

Pilz:

In erster Linie muss das Leistungsangebot der Gemeinde auf Wirtschaftlichkeit überprüft werden. Es stellt sich die Frage: Welche Leistungen sollen zukünftig in welchem Umfang und in welcher Qualität und für welche Zielgruppe erbracht werden?

Allgemein besteht ein wirkungsvolles Leistungsprogramm daraus, den Schritt zu wagen, Veränderungen anzustreben und Kompromisse einzugehen. Nur so bekommt man einen Vorher-Nachher-Vergleich über den Erfolg oder Miss-

erfolg alter und neuer Vorgehensweisen. Man beginnt Schritt für Schritt Organisationsstrukturen zu optimieren, den Leistungsumfang zu ändern. Das kann beispielsweise im Aufbau und in der Ablauforganisation zur Effizienzsteigerung sein oder in der Eliminierung von Doppelarbeiten, der Vereinfachung von Prozessen oder der Verlagerung von Kompetenzen.

perspecto:

In vielen Fällen gilt es aber rasch zu helfen! Gibt es Maßnahmen, die Soforthilfe schaffen?

Pilz:

Nur eine mittelfristige Finanzplanung/Controlling wird zum Erfolg führen. Natürlich gibt es Maßnahmen mit einem Einmaleffekt. Ziel muss es aber immer sein, nachhaltige Prozesse und Veränderungen zu schaffen. Nicht zuletzt gilt es, die getroffenen Konsolidierungsmaßnahmen durch die politischen Entscheidungsträger in die Mittelfristplanung aufzunehmen und umzusetzen.

Um Thomas Alva Edison zu zitieren: „Erfolg hat nur, wer etwas tut, während er auf den Erfolg wartet.“

Sie erreichen den Autor dieses Artikels unter ppilz@bfp-graz.at

Steuer- und Rechtsformgestaltung mittels Umgründungen Teil 1

Unter „Umgründung“ versteht man – vereinfacht umschrieben – den Wechsel eines Unternehmens von einer Rechtsform in eine andere. In der Unternehmenspraxis gewinnen Umgründungen laufend an Bedeutung, da damit die Unternehmensstruktur an die sich wechselnden wirtschaftlichen aber auch persönlichen Rahmenbedingungen angepasst werden kann.

Unter dem Begriff „Umgründung“ werden folgende Vorgänge subsumiert:

1. „Verschmelzung“ von Kapitalgesellschaften

Mittels Verschmelzung kann eine steuergünstige „Liquidation“ einer Kapitalgesellschaft durch Übertragung ihres Vermögens auf eine andere Kapitalgesellschaft erreicht werden. Auch bei Kapitalgesellschaften im Konzern, die teils Gewinne und teils Verluste erwirtschaften, kann eine Verschmelzung zum Ergebnisausgleich und zur Verwertung von vorhandenen hohen Mindestkörperschaftsteuerguthaben (neben der Möglichkeit der Bildung einer steuerlichen Unternehmensgruppe) sinnvoll sein.

Im Bereich von Verlustvorträgen ist jedoch bei Umgründungen generell besondere Vorsicht geboten. Verluste eines Rechtsträgers gehen nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen im Zuge einer Umgründung auf einen anderen Rechtsträger über. Schädlich für den Verlustübergang ist jedenfalls, wenn ein Verluste verursachender Betrieb vor Umgründung verkauft oder in seinem Umfang und seiner Art stark verändert wurde, oder ein so genannter Mantelkaufatbestand vorliegt.

2. „Umwandlung“ einer Kapitalgesellschaft in ein Personenunternehmen (Personengesellschaft oder Einzelunternehmen)

Umwandlungen können dazu dienen, hohe Verlustvorträge und Mindestkörperschaftsteuerguthaben, die auf Ebene einer Kapitalgesellschaft bestehen, beim Gesellschafter, der über hohe positive Einkünfte verfügt, nutzbar zu machen. In der Besteuerung der laufenden Gewinne ergibt ein Steuerbelastungsvergleich zwischen der voll ausschüttenden GmbH



(Steuerbelastung in Form von Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer) und dem Einzelunternehmen (Anfall von Einkommensteuer laut Tarif unter Berücksichtigung des Gewinn-Grundfreibetrages), dass bis zu einem Gewinn von EUR 187.440,00 die Rechtsform des Einzelunternehmens „steuergünstiger“ ist. Auch vor einem geplanten Verkauf der GmbH kann – in Abhängigkeit von den steuerlichen Anschaffungskosten der Anteile und vom Eigenkapital der GmbH – eine vorbereitende Umwandlung zur Steueroptimierung des Verkaufes überlegt werden. Ein aktuelles Anwendungsgebiet für eine Umwandlung ergibt sich in diesem Jahr bis Ende September 2010 – unter erleichterten Voraussetzungen – aufgrund der verschärften Rechtsauslegung seitens der Finanzverwaltung im Bereich der höchstpersönlichen Zurechnung von Einkünften.

3. „Einbringung“ von bestimmtem Vermögen in eine Kapitalgesellschaft

Einbringungen dienen der Umwandlung eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft oder zur Schaffung von Konzernstrukturen. Die konkreten Anlässe für Einbringungen sind vielfältig: Sie reichen von Überlegungen, die Haftung des Unternehmers in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft zu verringern, einen geplanten Unternehmensverkauf steuerlich zu optimieren (und insbesondere in den Genuss der Besteuerung des Veräuße-

rungsgewinnes mit dem halben Einkommensteuersatz von maximal 25 % zu kommen) bis hin zu Überlegungen im Zusammenhang mit der Altersvorsorge und Betriebsübergabe. Beim letztgenannten Fall spielt auch eine wesentliche Rolle, dass mittels eines Einbringungsvorganges der operative Betrieb vom Besitz (insbesondere dem Liegenschaftsvermögen) getrennt werden kann. Dadurch können Liegenschaften im steuerfreien (privaten) Bereich gehalten werden und ermöglichen durch Vermietung die künftige (auch bei einer vorzeitigen Alterspension nicht schädliche) Lukrierung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Auch bei einem Unternehmen mit hohen Gewinnen, bei dem gleichzeitig hoher Mittelbedarf für Investitionen oder Fremdkapitaltilgungen besteht, kann eine Einbringung sinnvoll sein, weil in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft die thesaurierten (für Investitionen, Tilgungen verwendeten) Mittel lediglich mit 25 % Körperschaftsteuer belastet sind.

In der nächsten perspectiva erwarten Sie die Umgründungsformen "Zusammenschluss", "Realteilung" und "Spaltung" und deren allgemeine Steuerfolgen, die steuerlichen Erleichterungen, die das Umgründungssteuerrecht vorsieht sowie die dafür vorgesehenen Anwendungsvoraussetzungen.

Sie erreichen die Autorin dieses Artikels unter bballber@bfp-graz.at

Durch Steuer-CD Bankgeheimnis ade!

Nach der „Liechtenstein-CD“ funktioniert nun offenbar auch die „Schweiz-CD“. Steuer-CDs als Medium illegal erworbener Kundendaten funktionieren sogar sehr gut.



Ihre Funktion wird durch die Tatsache des wahrscheinlich auch rechtswidrigen Erwerbs der Steuer-CD durch den Staat in keiner Weise beeinträchtigt und besteht bekanntlich darin, Steuerhinterziehungen iZm ausländischen Kapitalveranlagungen aufzudecken. Die sanfte Form der Aufdeckung ist dabei die der – durch den Medienwirbel provozierten – Selbstaufdeckung, in welchem Fall der Steuersünder eine qualifizierte strafbefreiende Selbstanzeige bei der Finanzbehörde einbringt. Informativ verweisen wir hinsichtlich der entscheidenden Voraussetzungen einer „richtigen“ Selbstanzeige auf unsere Homepage www.bfp-graz.at (Steuernews/Archiv März). Erfolgt beispielsweise die Selbstanzeige zu spät, so verhindert sie nicht die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens!

Insoweit nicht seitens des Steuersünder auf diese Weise der Sturm nach vorne angetreten wird, ist davon auszugehen, dass er grenzüberschreitend verfolgt und letztlich die Steuer auf Basis der auf der Steuer-CD gespeicherten Daten vorgeschrieben wird. Schmerzlich ist die drohende Strafe im Zuge des (gerichtlichen) Finanzstrafverfahrens.

Nicht unerwähnt soll auch die härtere Form der Verfolgung bleiben und zwar eine über die Steuer-CD hinausgehende Datensicherung im Rahmen von unangenehmen Hausdurchsuchungen durch die Steuerfahnder. Das Thema Steuer-CD löst aber nicht nur die Frage der Formalität bzw. Sinnhaftigkeit einer Selbstanzeige aus, sondern auch die brennende Frage, ob der Zweck (= Sicherung des Steueraufkommens) die Mittel (unrechtmäßiger Kauf der Steuer-CD durch den Staat) wirklich heiligt. Diesbezüglich sind die Rechtswissenschaftler aufgerufen, eine Antwort zu

geben! Vorweg meine ich, dass in einem Rechtsstaat „Unrecht“ nicht mit „Unrecht“ bekämpft werden darf!

Als Zwischenergebnis ist also festzuhalten: Steuer-CD killt Bankgeheimnis! Unabhängig von der Antwort der Rechtswissenschaftler auf die Frage, ob der Deal des Staates nun rechtmäßig oder unrechtmäßig im rechtsstaatlichen Sinne ist, zählt einmal mehr die Macht des Faktischen.

Die rechtspolitische Diskussion zum „Bankgeheimnis“ wurde durch die Steuer-CD-Geschichte in ganz Europa zusätzlich angeheizt. Dabei hat Österreich – neben Liechtenstein und der Schweiz – dem immer größer werdenden Druck nicht mehr standgehalten. Der Damm ist gebrochen: In den neuen OECD-Amtshilfestandards haben sich die Staaten darauf verständigt, dass das „Bankgeheimnis“ nicht mehr als Ablehnungsgrund im Rahmen der grenzüberschreitenden Amtshilfe der Finanzverwaltung gelten kann. Dieser Grundsatz wird nun in Österreich mit dem ADG, dem Amtshilfe-Durchführungs-Gesetz, zum nationalen Rechtsgrundsatz erhoben. Während bisher die grenzüberschreitende Informationsverpflichtung nur im Falle eines bereits eingeleiteten Finanzstrafverfahrens bestand, kommt es zukünftig schon im normalen Abgabenverfahren zum Informationsaustausch. Österreichische Banken müssen so als „Geheimnisträger“ ihre Kundendaten via österreichische Finanzbehörde an die ausländische Steuerverwaltung preisgeben.

Sie erreichen den Autor dieses Artikels unter gloewenstein@bfp-graz.at

Vorher informieren erspart unliebsame Rückzahlungen

Damit der Zuverdienst nicht zur Geldfalle wird, sollte man sich schon vorab mit den derzeit geltenden Nebenverdienstgrenzen auseinandersetzen.

Studenten/Familienbeihilfe

Der Anspruch auf Familienbeihilfe entfällt, wenn ein Kind, das volljährig ist, über eigene zu versteuernde Einkünfte von mehr als EUR 9.000,00 pro Jahr verfügt. Übersteigt das zu versteuernde Einkommen (Bruttogehalt minus Sozialversicherung) im Kalenderjahr die Zuverdienstgrenze, so muss man die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag für das ganze Jahr zurückzahlen.

Neben dem Bezug von Studienbeihilfe darf man nunmehr während des Kalenderjahres EUR 8.000,00 verdienen, ohne dass es zu einer Kürzung des Stipendiums kommt. Bei einem Überschreiten der Einkommensgrenze wird jedoch nur jener Betrag von der Beihilfe abgezogen, der „zu viel“ verdient wurde.

Arbeitslosengeld

Um eine Rückforderung des Arbeitslosengeldes zu vermeiden, ist jeder Zuverdienst – auch unter der Geringfügigkeitsgrenze – vor Aufnahme der Beschäftigung dem zuständigen Arbeitsmarktservice zu melden. Erzielt jemand aus seiner Tätigkeit ein Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze (2010: EUR 366,33) entfällt das Arbeitslosengeld zur Gänze.

Achtung: Nimmt man im ersten Monat nach Beendigung des regulären Dienstverhältnisses eine geringfügige Beschäftigung beim gleichen Arbeitgeber auf, führt dies zum Verlust des Arbeitslosengeldes.

Pension

Wird während des Bezugs einer



Alterspension eine Erwerbstätigkeit ausgeübt, so hat dies grundsätzlich keinen Einfluss auf die Pensionshöhe. Ab 1. Jänner 2005 gebührt jedoch ein besonderer Höherversicherungsbetrag, wenn eine Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze ausgeübt und eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründet wird.

Bei einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer und einer Korridor- oder Schwerarbeitspension kommt es zum Pensionswegfall, wenn während des Pensionsbezuges eine Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze ausgeübt wird, die eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach sich zieht.

Wird neben dem Bezug einer Berufsunfähigkeits-, Invaliditäts- und Erwerbsunfähigkeitspension eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit aufgenommen oder weiter ausgeübt, kommt es zur so genannten Teilpensionsberechnung.

Sie erreichen die Autorin dieses Artikels unter csonleitner@bfp-graz.at

Reisespesen abziehbar! Privatanteile jetzt „geschätzt“

Aufwendungen für die private Lebensführung dürfen prinzipiell für die Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte nicht berücksichtigt werden.

Daraus ergab sich in der Vergangenheit ein Abzugsverbot der gesamten Reisekosten, auch wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tätigkeit des Steuerpflichtigen standen und die Reise nicht zur Gänze beruflich veranlasst war.

Der Unabhängige Finanzsenat (UFS) Innsbruck stellte am 29. Jänner 2010 im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage fest, dass Kosten für Geschäftsreisen abziehbar sind, auch wenn darin privat veranlasste Aufwendungen stecken.

Dabei lehnte sich der UFS an den Beschluss des deutschen Bundesfinanzhofs an, wonach eine Aufteilung von Reisekosten nunmehr in einen steuerlich abzugsfähigen und nicht abzugsfähigen Teil vorgenommen werden kann. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die beruflich veranlassten Teile feststehen und die Reise grundsätzlich aus beruflichen Gründen durchgeführt wird. Die Aufteilung richtet sich nach der beruflichen bzw. privaten Veranlassung der Reise.

Beispielsweise wäre der Besuch einer „IT-Messe“ zu Fortbildungszwecken in den USA mit anschließendem Urlaub vor dieser Entscheidung überhaupt nicht abzugsfähig gewesen. Der Steuerpflichtige profitiert nun von der Möglichkeit, den beruflichen Teil der Reisekosten als Werbungskosten geltend machen zu können. Es bleibt zu beachten, dass die berufliche Veranlassung von nicht untergeordneter Bedeutung sein darf. Sind die Reisekosten nicht genau der beruflichen oder privaten Sphäre zuzuordnen, sind Schätzungen vorzunehmen.

Sie erreichen die Autorin dieses Artikels unter drottensteiner@bfp-graz.at